

Geschäftsanweisung 15/2016 - Eingliederungszuschüsse

vom 22.12.2016, **geändert am 05.08.2020**

I. Ausgangssituation

Es sind für die Bearbeitung von EGZ-Anträgen eindeutige Verantwortlichkeiten zu benennend, damit ein strukturierter Bearbeitungsprozess erfolgen kann.

Um einen einheitlichen Maßstab bei der Gewährung von Eingliederungszuschüssen zugrunde zu legen, sind entsprechende Orientierungswerte erforderlich.

II. Lösung

1. Verantwortlichkeiten

Grundsatz:

In Absprache zwischen Agentur und Jobcenter wurde entschieden, dass grundsätzlich der gAG-S für die Entscheidung und Bearbeitung von EGZ-Anträgen für Arbeitsaufnahmen ab dem 01.01.2017 zuständig ist. Hierdurch hat der gAG-S die Möglichkeit, Förderanfragen und Förderverhalten von Arbeitgebern/-innen gezielt und strukturiert nachzuhalten.

Die Zuständigkeit bei Förderanfragen für Menschen mit Behinderung (Reha/SB) verbleibt hingegen bei der zuständigen Integrationsfachkraft im Jobcenter. Diese entscheidet über Förderdauer und Förderhöhe. Die Klärung mit dem Arbeitgeber erfolgt in diesen Fällen direkt über die IFK.

2. Ermessenslenkende Weisungen zur Förderhöhe und -dauer:

SGB II-Kunden/innen können nach Klärung der individuellen Anspruchsvoraussetzungen offensiv gefördert werden.

Als Orientierung für eine Minimalförderung sind dabei für den Regelfall 6 Monate und 50 % handlungsleitend!

EGZ-Art	Personenkreis	Dauer	Höhe	sonstiges
EGZ	„Regelförderung“	bis zu 12 Monate	Bis 50 %	§ 16 SGB II i.V.m. §88 / §89 SGB III,
EGZ-Ältere	> 50 Jahre	Bis zu 36 Monate (§ 89 S. 3 eingefügt ins SGB III zum 01.01.15, bei Förderbeginn bis 31.12.2023)	Bis 50 %	§ 16 SGB II i.V.m. § 88 / 89 SGB III
EGZ-SB	Schwerbehinderte	Bis zu 24 Monate	Mind. 30% max. 70 %, nach 12 Monaten mindestens 10 % Degression	§ 16 SGB II i.V.m. § 90 (1) SGB III
EGZ-SB	Besonders betroffene SB < 55 Jahre	Bis zu 60 Monate	mind. 30% max. 70 % , nach 24 Monaten mindestens 10% Degression jährlich	§ 16 SGB II i.V.m. § 90 (2) S. 1 SGB III
EGZ-SB	Besonders betroffene SB 55 Jahre und älter	Bis zu 96 Monate	Mind. 30% max. 70% nach 24 Monaten mind. 10% Degression	§ 16 SGB II i.V.m. § 90 (2) S.2 SGB III

Die Integrationsfachkräfte sollen Kunden/-innen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Integrationswahrscheinlichkeiten einen Förderscheck mit einer Gültigkeit von 3 Monaten zur Vorlage bei potentiellen Arbeitgebern aushändigen (die Vorlage ist in den BK-Vorlagen eingestellt):



Förderscheck
EGZ.pdf

Die Dauer und die Höhe des zu gewährenden EGZ sind zu Beginn der Förderung festzulegen, nachvollziehbar zu begründen und in den IT-Fachanwendungen COSACH, VerBIS und STEP unter Hinzuziehung des Förderchecks (s. folgende Anlage) zu dokumentieren.

3. Sonstiges

Integrationsstrategien sind in VerBIS im Rahmen der Mindeststandards 4 PM zu dokumentieren, in einer Eingliederungsvereinbarung (EinV) festzuhalten sowie kontinuierlich zu aktualisieren und anzupassen. Nur durch eine gute und hohe Datenqualität im BewA und in der EinV ist es dem gAG-S möglich, Arbeitgebern/-innen bei Förderanfragen ein gezieltes Förderangebot zu unterbreiten.

III. Inkrafttreten

Die Weisung tritt zum 01.01.2017 in Kraft gilt bis auf weiteres.

Bremen, den



Spinn, GBL1

Thorsten Spinn

Stellvertretender Geschäftsführer